

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

zu der Mitteilung der Landesregierung

vom 23. Januar 2026

– Drucksache 17/10228

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: 10. Stiftungsbericht**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Landesregierung vom 23. Januar 2026 – Drucksache 17/10228 – Kenntnis zu nehmen.

2.7.2026

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Dr. Patrick Rapp

Nicolas Fink

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 17/10228 in seiner 2. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 2. Juli 2026.

Ein Abgeordneter der AfD warf die Frage auf, weshalb die Baden-Württemberg Stiftung nicht im vorliegenden Stiftungsbericht, sondern im Beteiligungsbericht aufgeführt sei, und äußerte die Vermutung, dass dies mit deren wirtschaftlicher Betätigung zu tun habe.

Weiter stellte er fest, dass das Alemannische Institut Freiburg i. Br. e. V. und das Mathematische Forschungsinstitut Oberwolfach gGmbH weder im Beteiligungsbericht noch im Stiftungsbericht aufgeführt seien, und fragte, wie eine Erfassung, Bewertung und Kontrolle dieser Einrichtungen statfinde.

Er brachte vor, dem Stiftungsbericht könne er nicht entnehmen, dass die unter Punkt 3.1 aufgeführte Elternstiftung und die unter Punkt 3.3 aufgeführte Jugendstiftung einer Prüfung unterzogen würden, während dies bei allen anderen Stiftungen der Fall sei. Hierzu bitte er um eine Erläuterung. Es sei wichtig, dass ein gewisser Prüfungsdruck auf alle Stiftungen vorhanden sei.

Ausgegeben: 15.7.2026

1

Unter Punkt 3.4 des Beteiligungsberichts werde erwähnt, dass an die Landesakademie für die musizierende Jugend in Baden-Württemberg Mittel aus dem Corona-Nothilfefonds für Kunst- und Kultureinrichtungen gewährt worden seien. Er bitte um Auskunft, ob dies auch unter die Regelung zur Rückerstattung von Corona-Hilfen falle.

Ferner interessiere ihn, wie die Nutzung von Liegenschaften und Gebäuden wie z. B. die Nutzung des Schlosses Ochsenhausen durch die Landesakademie für die musizierende Jugend finanziell behandelt und in dem Stiftungsbericht berücksichtigt werde.

Bei der unter Punkt 3.7 aufgeführten Stiftung OlympiaNachwuchs erschienen ihm die aufgeführten jährlichen Kosten angesichts der Größe der Stiftung relativ gering. Er wolle wissen, wie hier Leistungen wie die Internatsunterbringung abgerechnet und berücksichtigt würden.

Ein weiterer Abgeordneter der AfD fragte, warum weiterhin Stiftungen ohne eigenes Vermögen existierten, die jährlich Fehlbedarfsfinanzierungen vom Land erhielten.

Der Minister für Finanzen legte dar, das Land Baden-Württemberg verfüge über rund 8 000 Liegenschaften, darunter auch viele Schlösser, Gärten und kulturelle Monumente, die für die Öffentlichkeit oder Ausrichter von Veranstaltungen zugänglich seien. Für die Nutzungsüberlassung solcher Liegenschaften gebe es in der Regel Rahmenvereinbarungen. Fraglich sei, inwieweit dies in den Stiftungsbericht Eingang finden sollte.

Ein Vertreter des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa wies darauf hin, der Stiftungsbericht ressortiere beim Innenministerium. Die in dem Stiftungsbericht der Landesregierung aufgeführten Stiftungen unterlägen der Rechtsaufsicht der jeweiligen Fachressorts. Er werde daher die gestellten Fragen mitnehmen und die Beantwortung mit den Fachressorts abstimmen.

In dem vorliegenden Stiftungsbericht seien alle bis zum 31. Dezember 2024 errichteten Stiftungen mit Sitz in Baden-Württemberg aufgeführt, die das Land mit einem Stiftungskapital in Höhe von mindestens 25 000 € ausgestattet habe oder die in den Jahren 2020 bis 2024 Zuwendungen des Landes von jeweils mindestens 25 000 € erhalten hätten.

Die genannte Einrichtung in der Rechtsform gGmbH sei vermutlich deswegen nicht im Stiftungsbericht aufgeführt, da es sich hierbei rechtlich gesehen nicht um eine Stiftung des öffentlichen Rechts oder eine Stiftung des bürgerlichen Rechts handle. Er werde dies aber noch einmal mit dem zuständigen Fachressort abklären.

Der zuvor genannte Abgeordnete der AfD merkte an, da die Baden-Württemberg Stiftung gGmbH im Beteiligungsbericht enthalten sei, wäre es sinnlogisch, auch die anderen Stiftungen in der Rechtsform gGmbH im Beteiligungsbericht aufzuführen.

Der Vertreter des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa erwiderte, eine gemeinnützige GmbH sei keine Stiftung im Sinne des Stiftungsrechts. Deswegen seien die genannten Einrichtungen in der Rechtsform gGmbH nicht im Stiftungsbericht aufgeführt.

Zum Beteiligungsbericht könne er nicht sprechen.

Der zuerst genannte Abgeordnete der AfD äußerte sein Unverständnis darüber, dass im Stiftungsbericht nichts über durchgeführte Prüfungen bei der Elternstiftung und der Jugendstiftung mitgeteilt werde, während zu den anderen Stiftungen über entsprechende Prüfungen berichtet werde. Er bat um Klarstellung, ob die genannten Stiftungen nicht geprüft worden seien und was gegebenenfalls die Gründe hierfür seien.

Ein Vertreter des Rechnungshofs teilte mit, bei öffentlich-rechtlichen Stiftungen habe der Rechnungshof ein Prüfungsrecht nach § 111 der Landeshaushaltsordnung. Bei Stiftungen des bürgerlichen Rechts hänge es davon ab, ob die private Stiftung dem Rechnungshof ein Prüfungsrecht in der Satzung eingeräumt habe oder im Zuge der Gründung ein Prüfungsrecht vereinbart worden sei. Insoweit gebe es tatsächlich einige wenige Stiftungen, auf die der Rechnungshof keinen Zugriff habe.

Bei gemeinnützigen GmbHs hänge das Prüfungsrecht des Rechnungshofs davon ab, wie die Regelungen bei der Gründung der Gesellschaft gewesen seien. Bei Beteiligungen des Landes habe der Rechnungshof in der Regel auch ein Prüfungsrecht.

Der Ausschussvorsitzende hielt fest, die Beantwortung der noch offenen Fragen werde von der Regierung nachgeliefert.

Ohne Widerspruch verabschiedete der Ausschuss die Beschlussempfehlung an das Plenum, von der Mitteilung Drucksache 17/10228 Kenntnis zu nehmen.

7.7.2026

Dr. Rapp